

ZG_OBERGERICHT Z1 2025 7 vom 18. März 2025

ZG Obergericht, 2025-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z1_2025_7

FR: ZG_OBERGERICHT Z1 2025 7 du 18 mars 2025

IT: ZG_OBERGERICHT Z1 2025 7 del 18 marzo 2025

Regeste

Forderung aus Arbeitsvertrag | Arbeitsvertrag (ohne Gleichstellungsgesetz)

Erwägungen

E. 1

In prozessualer Hinsicht ist vorab Folgendes festzuhalten:

E. 1.1

Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstantz innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO). Das Berufungsverfahren ist als eigenständiges Verfahren ausgestaltet. Es dient nicht der Ver- vollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen. Ent- sprechend ist die Berufung nach Art. 311 Abs. 1 ZPO begründet einzureichen. Dabei muss die Berufungsklägerin aufzeigen, inwiefern und weshalb sie den angefochtenen Entscheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht als fehlerhaft erachtet bzw. weshalb (zulässige) Noven oder neue Beweismittel einen anderen Schluss aufdrängen. Um diesen Anforderungen nach-

Seite 5/7 zukommen, genügt es nicht, wenn die Berufungsklägerin lediglich auf ihre Vorbringen vor ers- ter Instanz verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Vielmehr muss sie im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnen, die sie beanstandet, sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen und die Aktenstücke nennen, auf denen ihre Kritik beruht. Die Begründung muss hinreichend explizit sein, sodass sie vom Berufungsgericht einfach nachvollzogen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_255/2021 vom 22. März 2022 E. 3.1.6; BGE 142 III 413 E. 2.2.2 und 138 III 374 E. 4.3.1 [= Pra 2013 Nr. 4]). Stützt sich der angefochtene Ent- scheid auf mehrere selbständige Begründungen, so muss sich die Berufungsklägerin in der Be- rufung mit jeder einzelnen Begründung auseinandersetzen, ansonsten auf die Berufung nicht einzutreten ist (Urteil des Bundesgerichts 4A_31/2025 vom 21. Februar 2025 E. 2.1 m.w.H.; Sutter-Somm/Seiler, in Sutter-Somm/Seiler [Hrsg.], Handkommentar zur Schweizerischen Zivil- prozessordnung, 2021, Art. 311 ZPO N 8).

E. 1.2

Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung. Lässt die Berufung insgesamt oder hinsichtlich eines bestimmten Streit- punkts eine (hinreichende) Begründung vermissen, so tritt das Berufungsgericht darauf nicht ein. Die gerichtliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO entbindet nicht von einer

gehörigen Begründung der Rechtsmitteleingabe. Ebenso wenig besteht eine Pflicht des Berufungsgerichts, die Berufung zur Verbesserung zurückzuweisen. Dabei handelt es sich nicht um einen verbesserlichen Mangel im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO (Urteil des Bundesgerichts 5A_452/2022 vom 11. April 2023 E. 4.2.1; 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015; je m.w.H.).

E. 1.3

Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (lit. b) geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Das bedeutet, dass das Berufungsgericht über eine uneingeschränkte Prüfungsbefugnis in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht verfügt (Urteil des Bundesgerichts 5A_340/2021 vom 16. November 2021 E. 5.3.1 m.w.H.). Es ist jedoch nicht gehalten, von sich aus alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn keine entsprechenden Rügen der Parteien vor der zweiten Instanz vorliegen. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen [und hinreichend begründeten] Beanstandungen zu beschränken (Urteil des Bundesgerichts 4A_312/2023 vom 17. August 2023 E. 3.2; BGE 144 III 394 E. 4.1.4).

E. 2

Materiell kann vorab auf die einlässlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (zur Zulässigkeit eines solchen Verweises s. Urteil des Bundesgerichts 4A_229/2024 vom 25. Juli 2024 E. 4.2 m.w.H.). Diese erscheinen jedenfalls nicht als offensichtlich unzutreffend (vgl. vorne E. 1.3). Was die Klägerin dagegen vorbringt, vermag den Anforderungen an die Begründung einer Berufung offenkundig nicht zu genügen.

E. 2.1

Die Klägerin rügt in erster Linie formelle Mängel und macht geltend, dass (i) der vorinstanzliche Richter die Beklagte bevorzugt habe, (ii) die Verhandlung zu kurz gewesen sei, um den Fall angemessen zu prüfen, (iii) ihre Beweise nicht berücksichtigt worden seien, (iv) bei den "Tonbandaufnahmen der Verhandlung" Abschnitte "zerrissen" oder "abgeschnitten" worden seien und "einige Abschnitte" fehlten und (v) das Verfahren "ohne klare Begründung geändert" worden sei (act. 12 S. 2 a.E.). Diese Rügen finden in den Akten indessen keine Stütze und werden von der

Seite 6/7 Klägerin denn auch nicht nachvollziehbar begründet. Sie zeigt insbesondere auch nicht auf, inwiefern sich die von ihr behaupteten formellen Mängel (sofern sie beständen) konkret auf den Ausgang des Verfahrens ausgewirkt haben sollen. Mithin ist nicht weiter darauf einzugehen.

E. 2.2

Im Weiteren übt die Klägerin bloss appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid. Sie beharrt im Wesentlichen auf den (unsubstanzierten) Behauptungen, die sie bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragen hat, und stellt den Erwägungen der Vorinstanz lediglich ihre eigene Rechtsauffassung entgegen, anstatt sich mit diesen Erwägungen argumentativ auseinanderzusetzen. Damit ist nicht ersichtlich, inwiefern und weshalb die Klägerin den angefochtenen Entscheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht als fehlerhaft erachtet, zumal sie sich auch nicht ansatzweise zu den jeweiligen Eventualbegründungen der Vorinstanz äussert (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 6 und E. 1.1).

E. 2.3

Im Ergebnis ist aufgrund der Ausführungen der Klägerin nicht nachvollziehbar, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet oder den Sachverhalt falsch festgestellt haben soll. Schliesslich ist zwar zu berücksichtigen, dass die Klägerin offenkundig juristische Laiin ist, wes- halb an die Begründung der Berufung keine allzu hohen Ansprüche gestellt werden dürfen. Ihre Vorbringen sind jedoch derart unzureichend, dass auch bei Anlegung eines milden Massstabs auf die Berufung nicht eingetreten werden kann.

E. 2.4

Der Vollständigkeit halber bleibt erläuternd anzumerken, dass die Beklagte – entgegen der Auf- fassung der Klägerin (act. 12 S. 3) – an der Hauptverhandlung vom 8. Januar 2025 rechtsgenü- gend vertreten war (vgl. act 4a S. 2 und act. 6). Ausserdem ist die Klägerin darauf hinzuweisen, dass die Zuger Gerichte der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht die arbeitsrechtlichen Urteile und Entscheide regelmässig und in geeigneter Form zustellen (§ 6 der Verordnung über die Schlich- tungsbehörden) und das Entscheiddispositiv der Gerichtskasse nach langjähriger und konstanter Praxis auch dann mitgeteilt wird, wenn keine Gerichtskosten erhoben werden. Auch darauf ist nicht weiter einzugehen (vgl. act. 12 S. 4 a.E.).

E. 3

Ist eine Berufung offensichtlich nicht hinreichend begründet, entscheidet anstelle der Abtei- lung deren Präsident als Einzelrichter (§ 23 Abs. 2 lit. c GOG).

E. 4

Beim massgebenden Streitwert von CHF 12'499.14 sind – wie schon im erstinstanzlichen Verfahren – keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 114 lit. c ZPO). Der Beklagten ist durch das vorliegende Berufungsverfahren sodann kein Aufwand entstanden, für den sie zu ent- schädigen wäre.

Seite 7/7 Verfügung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.